

Parlamentarischer Vorstoss

2019/156

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Velo-Offensive BL: Veloabstellplätze in Quartierplänen
Urheber/in:	Désirée Jaun
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bammatter, Fankhauser, Kaufmann-Lang Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag-Streit, Noack, Rüegg-Schmidheiny, Schweizer Kathrin, Würth, Zemp
Eingereicht am:	14. Februar 2019
Dringlichkeit:	—

Mit Quartierplanungen können von den Zonenvorschriften abweichende Sondernutzungen festgelegt werden. Gemäss §37 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sollen Quartierpläne sicherstellen, dass die Nutzung eines zusammenhängenden Teilgebietes in der Bauzone haushälterisch ist, gut der Umgebung angepasst ist und auf die wohnlichen Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmt wird. Quartierpläne sind also das geeignete Instrument, mit dem die Gemeinde Anreize zur Nutzung des platzsparenden Veloverkehrs schaffen bzw. einfordern kann. Eine sichere und attraktive Veloinfrastruktur mit qualitativ guten Abstellmöglichkeiten ist dafür massgebend. Es besteht von Seiten Bauherrschaft kein Anrecht auf Erlass eines Quartierplanes. Entsprechend kann der Erlass an Bedingungen geknüpft werden, welche den verkehrlichen und/oder umweltpolitischen Zielen einer Gemeinde entsprechen.

Der Kanton stellt den Gemeinden eine Planungshilfe für Quartierplanungen zur Verfügung. Unter Punkt 4.4 „Erschliessung und Parkierung“ ist festgehalten, dass die Planung der Erschliessungs- und Parkierungseinrichtungen einen wichtigen Bestandteil eines Quartierplanes darstellt. Dies, da eine Quartierplanüberbauung gut in die vorhandenen Strukturen integriert werden soll und um Immissionen des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren. Unter anderem ist auch festgehalten, dass gedeckte Abstellplätze für Velos vorzusehen sind und dass diese an für den Veloverkehr gut erschlossenen Standorten auf dem Areal des Quartierplanes zu realisieren sind.

Für die Berechnung der Grundanzahl für solche Abstellplätze steht zudem die "Wegleitung Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos / Mofas" (November 2004) zur Verfügung. Trotz der Erwähnung von Abstellplätzen für Velos / Mofas im Titel von § 70 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) bestehen für diese jedoch nur Empfehlungen der Bau- und Umweltschutzdirektion. Es sind also keine Pflichtplätze für Velos / Mofas vorgeschrieben. Ausserdem ist die Berechnung der Anzahl Abstellplätze für Velos / Mofas gemäss Wegleitung nicht nachvollziehbar. Die Velo-Abstellplätze orientieren sich darin am Grundbedarf der Auto-Parkplätze und es werden auf Velo-Abstellplätze ebenfalls die Reduktionsfaktoren angewendet, mit denen die Anzahl Auto-Parkplätze aufgrund ÖV-Erschliessung (R1) und Umweltvorbelas-

tung / verkehrspolitische Leitbilder / etc. (R2) reduziert werden. Dabei müsste es umgekehrt sein: Je weniger Auto-Parkplätze erstellt werden, umso höher ist der Bedarf an Velo-Abstellplätzen. Besonders störend ist die Anwendung des R2 auf die Anzahl Velo-Abstellplätze. Mit dem Reduktionsfaktor R2 wird z. B. die Umweltvorbelastung abgebildet sowie politische / planerische Leitbilder, die den Veloverkehr fördern wollen und vorhandene umliegende Auto-Parkplätze an Orten, an denen Velos nicht parkieren dürfen. Die Reduktion mit R2 ist zudem grösser bei Gebäuden, die ein grosser Anteil Velokundschaft erwarten lässt. Was für die Reduktion R2 der Auto-Parkplätze Sinn ergibt, ist für die Anzahl Velo-Abstellplätze geradezu widersinnig.

Weitere Informationen betreffend Velo-Abstellplätze lassen sich in einem Muster-Quartierplanreglement des Kantons unter §6 „Erschliessung“ finden. Darin wird festgehalten, dass eine ausreichende Anzahl von Veloabstellplätzen an geeigneten Orten zu erstellen ist.

Mit diesen Empfehlungen steht es den Gemeinden frei, in den Quartierplänen konkrete Bestimmungen betreffend Veloinfrastruktur und –abstellplätzen festzuhalten. Bei Erstellung eines Mobilitätskonzeptes kann z. B. auch die Anzahl an Autoparkplätzen aufgrund der Bereitstellung von Veloparkplätzen reduziert werden.

Im Sinne der Förderung des umweltfreundlichen Veloverkehrs sollen verbindliche Bedingungen betreffend Infrastruktur und Abstellplätzen für Velos im Rahmen von Quartierplanungen geschaffen und gesetzlich verankert werden.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, um Verbindlichkeit betreffend konkreter Infrastruktur und Abstellplätzen für Velos im Rahmen von Quartierplanungen sicherzustellen. Insbesondere sollten diese Bestimmungen verpflichtende qualitative sowie quantitative Angaben bezüglich der Bereitstellung von Veloabstellplätzen beinhalten. Die widersinnige Anwendung der Reduktionsfaktoren R1 und R2 in der aktuellen Wegleitung soll dabei zu Gunsten einer höheren Anzahl Velo-Abstellplätze korrigiert werden.